

Bekanntmachung

Aber Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.
Vom 29. Juni 1916.

(Schluß aus Kreisblatt Nr. 78.)

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62. Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 29. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 461) und vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 508), ferner die Verordnungen über das Verschneiden von Brotgetreide zu Futterweiden vom 2. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 628), über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 36) und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 66.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften jenseitig außer Kraft treten.

§ 63. Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind bis zum 16. August 1916 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64. Wer mit dem Beginne des 16. August 1916 Borräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fejen), sowie Erer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65. Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf:

- Borräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralfelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Besitz stehen;
- Borräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- Borräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Weitzer zusammen fünfundsiebzig Kilogramm nicht übersteigen;
- Borräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Bearbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66. Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die anzeigepflichtigen Borräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Borräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben die Hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 67. (Aufgehoben lt. Bekanntmachung vom 29. Juni 1916.)

§ 68. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 48 e nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist.

Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Ausland eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 147).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet, Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft:

- wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- wer den Vorschriften des § 65 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Borräte, die beschlagnahmt sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide, wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, unter der Ueberschrift: „Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916“ im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Er kann weitere Uebergangsbestimmungen erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1916 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 15. August 1916 einschließlich maßgebend; von diesem Zeitpunkt an gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, 29. Juni 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großherzogl. Polizeiamt Gießen sowie die Gr. Gendarmerteile des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen vorstehende Anordnungen alsbald örtlich durch Aushang bekannt zu machen und den Befolg zu überweisen.

Gießen, den 19. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

betr. das Verbot der Ausfuhr von Goldwaren. Vom 13. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausfuhr von Waren, die ganz oder teilweise aus Gold hergestellt oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt sind, ist verboten. Waren, die lediglich verguldet sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

§ 2. Wer es unternimmt, dem Verbot des § 1 zuwider Goldwaren aus dem Reichsgebiet auszuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von dreihundert Mark, bestraft.

In dem Urteil sind die Gegenstände, in bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 2 jedoch erst mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 13. Juli 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachfolgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 (Reichsanzeiger Nr. 251 vom 23. Oktober 1915) wird zu II dahin abgeändert:

II. Ausgenommen von dem Aus- und Durchfuhrverbote zu Ziffer I sind Sendungen von Erzeugnissen aus Zink oder in Verbindung mit Zink, soweit sie nicht mehr als 25 Kilogramm Zink enthalten, und Sendungen von Erzeugnissen, die sonstigen obengenannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen (Ziffer I 1, 2), soweit sie ein Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, oder nicht mehr als 2 Kilogramm der sonstigen obengenannten Metalle oder ihrer Legierungen und Verbindungen (Ziffer I 1, 2) enthalten.

Berlin, den 4. Juli 1916.
Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) --
Am Auftrage: Wiedfeldt.

Bekanntmachung

über Beschränkungen des Ablasses und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Verträge über Lieferung von Zement, durch welche eine Versicherungspflicht für die Zeit nach dem 31. Dezember 1916 begründet wird, dürfen vor dem 1. Dezember 1916 nicht abgeschlossen werden.

Der Reichskanzler kann für die Zeit nach dem 30. November 1916 weitere Beschränkungen für den Abschluß von Verträgen über Lieferung von Zement anordnen.

Verträge über Lieferung von Zement sind nichtig, soweit sie der Vorschrift in Abs. 1 oder den auf Grund des Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwider abgeschlossen sind.

§ 2. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen zur Herstellung von Zement wird verboten; das gleiche gilt von der Umwandlung bestehender Anlagen in Anlagen zur Herstellung von Zement. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Die Vorschriften in Abs. 1 Satz 1 finden auf Anlagen, mit deren Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen ist, keine Anwendung. Der Eigentümer ist verpflichtet, bis zum 15. Juli 1916 dem Reichskanzler von solchen Arbeiten Anzeige zu machen und auf Erfordern nähere Auskunft zu geben. Der Reichskanzler kann die Fortsetzung der Errichtung, Erweiterung oder Umwandlung der Anlagen verbieten.

§ 3. Die Leiter von Zementwerken sind verpflichtet, auf Verlangen dem Reichskanzler Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu erteilen.

§ 4. Zement im Sinne dieser Verordnung sind Portlandzement, Eisen-Portlandzement, Hochofenzement, Schlackenzement und zementähnliche Bindemittel, die in einer Mischung von 1:3 bei Wasserlagerung (ein Teil Bindemittel zu drei Teilen Normaland) nach 28 Tagen eine Druckfestigkeit von mehr als 140 Kilogramm haben.

§ 5. Wer es unternimmt, den Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 1 oder einem nach § 2 Abs. 2 Satz 3 erlassenen Verbot zuwider Anlagen zu errichten, zu erweitern oder umzuwandeln, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wer die in § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erteilt oder eine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 oder § 3 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 29. Juni 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Krankenversicherung bei Ersatzklassen. Vom 5. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bestimmt die Satzung einer Ersatzklasse (§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), daß bei Diensttritt in das Heer oder die Marine die Mitgliedschaft von selbst oder auf Anordnung eines Kassamorgans erlischt, ruht oder nur unter Änderung der Kassenleistungen oder Erhöhung der Beiträge fortbesteht, so haben Personen, die während des gegenwärtigen Krieges dem Heere oder einer ihm verbündeten Macht Kriegsdienst, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, gleichwohl, vorbehaltlich des § 3, Anspruch auf Fortsetzung ihrer vollberechtigten Mitgliedschaft. Der Anspruch wird durch Antrag beim Vorstand der Ersatzklasse geltend gemacht.

Voraussetzung ist, daß der Antragsteller

1. bis mindestens zum Diensttritt Mitglied der Ersatzklasse war und
2. beim Diensttritt nach §§ 313, 314 der Reichsversicherungsordnung berechtigt war, Mitglied einer Krankenkasse oder inanspruchhabender Krankenkasse zu bleiben.

§ 2. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Ersatzklasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Absatz 2 Nr. 2 auch dadurch, daß er bis zum Diensttritt mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzklasse oder teils einer Kranken-, teils einer Ersatzklasse angehört hat.

Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Ersatzklasse als Ersatzklasse gilt die Mitgliedschaft bei derjenigen bei einer Ersatzklasse gleich.

§ 3. Der Vorstand der Ersatzklasse kann die hiernach Berechtigten bis zu ihrer Rückkehr in die Heimat auf eine niedrigere

Mitgliederklasse beschränken. Gehörten sie bis zum Diensttritt zu den auf Grund der Reichsversicherung versicherungspflichtigen Personen, so gilt § 507 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß als Krankenkasse des Versicherenden diejenige gilt, welcher er vor dem Diensttritt zuletzt angehört hat.

Im übrigen gilt der Wiedereintritt in die Mitgliedschaft nicht als neuer Beitritt.

§ 4. Der Antrag nach § 1 Absatz 1 ist nur binnen drei Wochen nach dem Diensttritt oder, falls der letztere bereits vor der Verkündung dieser Vorschriften erfolgt ist, binnen drei Monaten nach dem Verkündungstage zulässig.

Er wirkt vom Eingang der ersten sachgemäßen Beitragszahlung bei der Ersatzklasse ab.

§ 5. Der Antragsteller muß auf Verlangen der Ersatzklasse sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen; diese wird von der Ersatzklasse bezahlt. Ist der Antragsteller beim Eingang der ersten Beitragszahlung (§ 4) bereits erkrankt, so hat er für diese Krankheit seinen Anspruch auf Kassenleistungen nach § 1.

§ 6. Die Versicherung nach § 1 erlischt, wenn für den Berechtigten zweimal nacheinander am Zahlung die Beiträge nicht entrichtet und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

§ 7. Ausgeschiedene Mitglieder von Ersatzklassen, welche die in § 1 bezeichneten Dienste geleistet haben und den Voraussetzungen des Absatz 2 deselbst genügen, sind nach der Rückkehr in die Heimat auf Antrag in ihre Ersatzklasse wieder aufzunehmen. Ihr Wiedereintritt in die Mitgliedschaft gilt nicht als neuer Beitritt.

§ 8. Der Antrag ist nur binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat zulässig.

Für Personen, die vor der Verkündung dieser Vorschrift zurückgekehrt sind, beginnt die sechswöchige Frist mit dem Verkündungstage. Gewährt ihnen die Satzung ihrer Ersatzklasse für den Wiedereintritt unter sonst gleichen oder günstigeren Bedingungen bereits eine mindestens dreiwöchige Frist, so läuft für sie keine neue Frist.

§ 9. Für den Wiedereintritt gilt § 5 entsprechend.

Der Antrag wirkt vom Eingang beim Vorstand der Ersatzklasse ab.

§ 10. Soweit Satzungsbestimmungen einer Ersatzklasse diesen Vorschriften entgegenstehen, haben sie den danach Berechtigten gegenüber keine Wirkung. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es nicht.

Satzungsbestimmungen, die für die Versicherten günstig sind, bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des § 6, unberührt.

§ 11. Hat die Satzung einer Ersatzklasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht während der Leistung der Dienste (§ 1) der Fristenlauf für die Angehörigen des im Eingang des § 2 bezeichneten Personenkreises.

Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 12. Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Tag des Inkrafttretens.
Berlin, den 5. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 3. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), wird bis zum Schlusse des Kalenderjahres verlängert, das dem Jahre folgt, in welchem der gegenwärtige Krieg beendet ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Verfügung Gr. M. d. S. vom 12. Juli 1. Is. ist ersichtlich bekannt zu machen.

Wir bemerken dazu, daß die Ausfuhr von Obst aus Hessen nach wie vor verboten ist und in jedem Fall unserer Genehmigung unterliegt.

Gießen, den 18. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Usinger.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Darmstadt, den 12. Juli 1916.

Zu Nr. M. d. S. III. 11929.

Betz.: Hochdruck für Obst.

Für Beseitigung von Zweifeln bestimmen wir, daß Konservenfabriken Obst nur zu Erzeugerpreisen aufkaufen dürfen.
b. Domborg. Krämer.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Das Verbot der Aus- und Durchfuhr für Metalle und Metallergänznisse (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1915 — Reichsanzeiger Nr. 251 vom 23. Dezember 1915 —) wird aufgehoben für:

die Durchfuhr von Metallen und Metalllegierungen, die in Tauchenuhren und Teilen von solchen enthalten sind;

die Metalle und Durchfuhr von unedlem Blattmetall, soweit dessen Herstellung vor dem 1. Februar 1915 erfolgt ist. Ist die Herstellung nach dem 1. Februar 1915 erfolgt, so ist bei Ausfuhranträgen der Nachweis zu führen, daß die Verwendung der zur Herstellung notwendigen Metalle in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnungen und Bekanntmachungen des Kriegsministeriums, betreffend die Beschlagnahme von Metallen und Metallwaren erfolgt ist.

II. Das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Cellon (Bekanntmachung vom 26. Januar 1916 — Reichsanzeiger Nr. 23 vom 27. Januar 1916 —) wird auf alle Fabrikate aus Cellon und auf Cellonlade ausgedehnt.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wiedfeldt.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1916 haben wir für die Verteilungsperiode vom 16. Juli bis 31. August 1916 die Höchstmenge des für den Kopf der Bevölkerung abzugebenden Fleisches auf wöchentlich 400 Gramm festgesetzt.

Darmstadt, den 14. Juli 1916.

Landesfleischstelle.

Dr. Lorenz.

Polizei-Verordnung

Betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Kunststraßen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Kunststraßen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des Art 64 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1916 zu Nr. M. d. F. 8455 für den Umfang des Kreises Gießen verordnet was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven sowie mit solchen Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Kunststraßen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Kunststraße zuständigen Kreisamts erforderlich.

§ 2. Das Kreisamt kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Straßen, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehre eines Fahrzeuges dem zuständigen Kreisstraßenmeister unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeig gemacht wird.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

- a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
- b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
- c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
- d) Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrsicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten. Der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Diagonal gestreifte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgetretenen Riefen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimeter den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Lenken etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrshindernisse vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdeführerinnen Bestand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfheize verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, die Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderklappe nicht geöffnet werden.

Die Achsläden der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Wäldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellblauem oder roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Straßenstrassen die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Straßen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) auf der Straße oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilffleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,
- b) auf Ruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, die Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfheize zu vermeiden.

§ 16. Zwischerverhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, nach § 366 Bff. 10 St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, der durch den Verkehr dem Straßenunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 26. Juli 1916 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Gießen, den 18. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Vertretungen.

An die Schulvorstände des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Ueberdruckerkilgung vom 19. April 1916 ersuchen wir Sie, die Einreichung der dort verlangten Verzeichnisse, soweit sie noch nicht erfolgt ist, binnen 3 Tagen zu veranlassen. Zugleich wird nochmals darauf hingewiesen, daß die fraglichen Verzeichnisse manufordert am Schafte jedes Wirtschafes durch den Schulvorstand an dem Ort, an dem die Vertretung eingerichtet ist, vorzulegen sind. Den zu erlegenden barem Auslagen sind die quittierten Einzelrechnungen beizufügen.

Gießen, den 17. Juli 1916.

Großherzogliche Kreisauflkommission Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 389, 513) wird bestimmt:

Beim Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger darf höchstens ein Preis beansprucht, genommen und bezahlt werden, der beträgt:

1. für die Zeit bis zum 21. Juli 1916:
19 Mark für den Doppelzentner,
2. für die Zeit vom 22. bis 28. Juli 1916:
17 Mark für den Doppelzentner,
3. für die Zeit vom 29. Juli bis 4. August 1916:
16 Mark für den Doppelzentner,
4. für die Zeit vom 5. bis 15. August 1916:
15 Mark für den Doppelzentner.

Beim Großhandel, d. h. beim Verkauf von mehr als 1 Zentner Frühkartoffeln durch den Handel, dürfen beansprucht, genommen und bezahlt werden:

1. für die Zeit bis zum 21. Juli 1916:
20,50 Mark für den Doppelzentner,
2. für die Zeit vom 22. bis 28. Juli 1916:
18,50 Mark für den Doppelzentner,
3. für die Zeit vom 29. Juli bis 4. August 1916:
17,50 Mark für den Doppelzentner,
4. für die Zeit vom 5. bis 15. August 1916:
16,50 Mark für den Doppelzentner.

Im Kleinhandel, d. h. beim Verkauf bis zu 1 Zentner Frühkartoffeln durch den Handel dürfen beansprucht, genommen und bezahlt werden:

1. für die Zeit bis zum 21. Juli 1916:
12 Bfg. für das Pfund,
2. für die Zeit vom 22. bis 28. Juli 1916:
11 Bfg. für das Pfund,
3. für die Zeit vom 29. Juli bis 15. August 1916:
10 Bfg. für das Pfund.

Erzeuger, die unmittelbar an den Verbraucher Frühkartoffeln frei dessen Haus oder auf dem Wochenmarkt verkaufen, dürfen, je nachdem sie über einen Zentner oder bis zu einem Zentner liefern, die für den Großhandel oder den Kleinhandel festgesetzten Preise beanspruchen.

Inwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Darmstadt, 14. Juli 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.
Vorstehende Preisfestsetzungen sind sogleich ortsüblich bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu überwachen.
Gießen, den 17. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. d. Mts. zu Nr. M. d. J. III 12 163 wird in Abänderung der Bestimmungen des § 4 Biffer a unserer Bekanntmachung vom 22. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 50) der einmalige Handelszuschlag für Schafvieh von 3 % auf 2 % herabgesetzt. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Amtsveröffentlichungsblatt in Kraft.

Gießen, den 20. Juli 1916.
Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Vorstehende Bekanntmachung Großh. Provinzialdirektion wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Gießen, den 20. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Demmerde.

Betr.: Vertrieb von Generalstabkarten.

An die Schulvorstände des Kreises.
Die Kartenvertriebsstelle Koblenz gibt bekannt, daß der Vertrieb der Generalstabkarten dem Handel freigegeben ist. Eine Beschränkung besteht nur für die preuß. Wehrzeitblätter im Grenzbezirk, die nur dann abgegeben werden, wenn ein Erlaubnischein beim zuständigen stellvertretenden Generalkommando erwirkt ist.

Sie wollen das Lehrpersonal von Vorstehendem in Kenntnis setzen.
Gießen, den 19. Juli 1916.

Großherzogliche Kreisfiskalkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Verwertung der Obsterte an öffentlichen Wegen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Obstpreise haben in diesem Jahre bereits eine Höhe erreicht, die die notwendige Verwertung des Obstes als Nahrungsmittel unmöglich machen. Nicht unbedeutende Mengen von Obst werden von den im Besitz der Gemeinden befindlichen Obstbäumen an Straßen, öffentlichen Wegen und so fort geerntet, deren Ausnutzung im Frieden meistgehend verweigert wurde.

Diese Obstmengen müssen dem Verbraucher möglichst unmittelbar und zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Wir empfehlen Ihnen dringend, beim Verkauf oder der Versteigerung des der Gemeinde gehörigen Obstes Händler und Verkäufer für Konervenfabriken auszuschließen und den Weiterverkauf des Obstes an die Händler etc. durch entsprechende Bedingungen beim Verkauf zu verbieten.

Obst an Händler oder Konervenfabriken soll möglichst erst dann abgegeben werden, wenn der Bedarf der Privatverbraucher vollständig gedeckt ist.

Dem unfruchtigen Ueberbieten der Käufer und der Steigerer ist soweit als möglich entgegenzutreten.

Gießen, den 15. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
ges. Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Milchbrand in Hanfen.
Der Milchbrand in der Schafherde in Hanfen ist erloschen.
Gießen, den 19. Juli 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Juli wurden in hiesiger Stadt gefunden: 1 Damenhandtasche, 1 Paar Damenhandschuhe, eine Brille, 1 Krabentrosthut, 8 Portemonnaies mit Inhalt, eine Broche, 1 Trauring.

Verloren: 1 Hundertmarkschein, 1 weiße gestricke Mütze, eine silberne Herrenuhr mit Herzspfel weiß-violett-weiß, ein Usa gestriches Geldbündelchen mit weichem Vorrat mit 13 Mark 58 Bfg., 1 Zwanzigmarkschein, 1 Staatsstempel, in welchem 31 Mark an Geld eingelegt war, 1 gold. große Brosche mit schwarzem Stein, 1 Portemonnaie mit 2-Markschein, 1 Portemonnaie braun mit 14 Mark 45 Bfg.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 17. Juli 1916.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Wir haben unsere Vertrauensleute angewiesen, daß zur Ablieferung angemeldete Vieh in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen abzunehmen, dabei aber ausgemästete Tiere zu bevorzugen.

Jüngere Muttersauen sind von der Abnahme auszuschließen.
Gießen, den 13. Juli 1916. 5266c
Oberhessischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Skalweit.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Großh. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Walger, ist vom 17. Juli bis 6. August beurlaubt. Er wird von Herrn Kreisassistenten Dr. Schenk vertreten.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

26. Woche. Vom 25. Juni bis 1. Juli 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1900 Mann Militär.)

Sterblichkeitsziffer: 18,85 ‰
Nach Abzug von 5 Ortsfremden: 10,39 ‰

Es starben an	Juli	Er- machte	im 1. Lebens- jahr	Kinder vom 2. bis 18. Jahr
Alterschwäche	2 (1)	2 (1)	—	—
Reuchhusten	1	—	1	—
Tuberkulose	2 (1)	2 (1)	—	—
Lungenentzündung	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten des Nervensystems	1 (1)	—	—	1 (1)
Krankheiten der Darmorgane	1	1	—	—
Krebs	2	2	—	—
Verunglückung	2 (1)	2 (1)	—	—
Summa:	12 (5)	10 (4)	1	1 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen
Dr. Walger, Med.-Rat.